

Shanty Chor Homberg Borken

Vereinssatzung

(1. Satzungsänderung vom 05. Juli 2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Shanty Chor Homberg Borken“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Homberg (Efze).
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Sängern und Musikern, die Seemannslieder und Shantys singen. Er hält regelmäßig Chorproben ab und singt auf Antrag in der Öffentlichkeit. Über die Anträge entscheiden die Mitglieder bei den Chorproben.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege maritimen Liedgutes und des Chorgesanges. Unser Motto: „Wir singen anderen und uns zur Freude!“
3. Basis unserer Gemeinschaft ist die Kameradschaft. Dazu sind wir dem Deutschen Marinebund (DMB) und seinen Marinekameradschaften (MKs) kameradschaftlich verbunden. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit dem DMB an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erwirtschaftet keine Gewinne. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft (OHG, KG, GbR) werden, die den Vereinszweck anerkennt. Förderndes Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die das Bestreben des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
Die Mitgliedschaft in einer MK ist erwünscht aber nicht erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung

an. Singende und fördernde Mitglieder sowie Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Näheres wird durch eine Ehrenordnung bestimmt)

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien zurückzugeben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheiden die Mitglieder in geheimer Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied steht das Recht auf Berufung nicht zu. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt nicht für die Gründung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins beratend und beschließend teilzunehmen;
- b) zu den Mitgliederversammlungen des Vereins Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

Die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins (§ 2) zu fördern und zu unterstützen sowie die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes aktive Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er dient zur Deckung von Telefon- und Portokosten für gemeinschaftliche Anliegen wie auch für gemeinsame Präsentationen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Jahresbeitrag wird im Monat Januar jedes Jahres fällig. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, haben den fälligen Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Jahresbeiträge, die in dem Gründungsjahr bereits entrichtet wurden, werden auf diesen Jahresbeitrag angerechnet. Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung. Es sind Arbeitsleistungen zu erbringen nach näherer Weisung durch den Vorstand. Der Vorstand kann hier von Befreiungen erteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus gewählten Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Pressewart
 5. Kassierer
 6. Stellvertretender Kassierer
- Bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern, möglichst dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied ernennen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl.

Der Kassenführer hat die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen oder Ausgaben hat er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluss mit Prüfungsvermerk der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen. 2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende oder Kassierer.

§ 9 Kassenprüfung

Zwecks Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe:

- a) Prüfung des jährlichen Kassenabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung
- b) unvermutete Prüfungen der Kassengeschäfte
- c) die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Die schriftliche Einladung dazu erfolgt durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Der Einladung ist die vom Vorstand bis dahin festgelegte Tagesordnung beizufügen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 15 Tagen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20 % der Mitglieder verlangt wird. Sie hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfalle leitet der/die Zweite Vorsitzende die Versammlung oder ein sonstiges Vorstandsmitglied.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Hierfür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
8. Abstimmungen durch die Mitglieder in der Versammlung erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit entweder
 - a) durch Handaufheben oder
 - b) schriftlich (auf Antrag eines Mitgliedes).
9. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Liquidierung erfolgt durch den letzten Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder zurück.

Satzungshistorie:

13. Juni 2007 – Gründungsversammlung mit Beschluss der Gründungssatzung

05. Juli 2017 – Satzungsänderung - § 6 Mitgliedsbeiträge' und ‚§ 8 Der Vorstand‘.

34582 Borken-Dillich, den 05. Juli 2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer